

# **BGer 5A\_1068/2025 vom 15. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1068\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1068_2025)

FR: TF 5A\_1068/2025 du 15 décembre 2025

IT: TF 5A\_1068/2025 del 15 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die vorliegende Beschwerde wurde am letzten Tag der Beschwerdefrist eingereicht ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und diese ist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Ferner legt die Beschwerdeführerin auch nicht dar, inwiefern es ihr innert der Beschwerdefrist nicht möglich gewesen wäre, einen Anwalt mit der Beschwerdeerhebung zu betrauen, soweit ihr die Anfertigung einer eigenen Beschwerdebegründung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sein sollte ( BGE 119 II 86 E. 2a). Die blosser Bestätigung eines Krankheitszustands und regelmässig selbst einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit reicht zur Anerkennung eines Hindernisses im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG nicht, sondern es bedarf eines einschlägigen ärztlichen Zeugnisses, in welchem dargelegt wird, inwiefern die Interessenbetrauung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein soll (Urteile 6B\_929/2025 vom 26. November 2025 E. 3.2; 6B\_177/2025 vom 24. März 2025 E. 2.2; 5D\_167/2022 vom 17. November 2022 E. 1). Folglich kann dem vorliegend sinngemäss gestellten Gesuch um Fristwiederherstellung kein Erfolg beschieden sein ( Art. 50 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten, weil zum einen das Gutachten aus dem Jahr 2017 der Beschwerdeführerin längst bekannt und auch in den Verfahren verwertet war, weshalb es kein nachträglich aufgefundenes Beweismittel im Sinn von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO sein konnte, und weil zum anderen die 90-tägige Revisionsfrist von Art. 329 Abs. 1 ZPO längst verstrichen war.

Bei Nichteintretensentscheiden kann Anfechtungsgegenstand grundsätzlich nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Art. 9, 13 und 29 BV sowie von Art. 8 EMRK dahingehend geltend, dass angesichts ihres Gesundheitszustandes die Revisionsfristen nicht strikt angewandt werden dürften. Der angefochtene Entscheid basiert indes auf zwei alternativen Nichteintretensbegründungen; beide sind anzufechten, ansonsten der angefochtene Entscheid gestützt auf die unangefochtene Begründung bestehen bleibt und das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der beanstandeten Erwägungen entfällt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 318 E. 3.1.3). Die Hauptbegründung des angefochtenen Entscheides ist, dass der Beschwerdeführerin das Gutachten aus dem

Jahr 2017 längst bekannt und dieses auch Verfahrensgegenstand war, weshalb es nicht nachträglich entdeckt im Sinn von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO sein kann. Mit dieser - zutreffenden - Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.